

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Gressow und Friedrichshagen
vom 08.06.2011

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Gressow und Friedrichshagen beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- | | | |
|--------------------------|--------|-----|
| - für Särge für 30 Jahre | 260,00 | EUR |
| - für Urnen für 30 Jahre | 260,00 | EUR |

Wahlgrabstätten:

- | | | |
|---|----------|-----|
| -für Särge je Grabbreite für 30 Jahre | 300,00 | EUR |
| -für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre | 300,00 | EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 | EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 | EUR |
| - Gemeinschaftsanlage für Urnen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (nur in Gressow) | 1.200,00 | EUR |
| - Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften | 1.200,00 | EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte | 40,00 | EUR |
| - Rasenreihengrabstätten für Särge mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften | 1.200,00 | EUR |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Sie beträgt 15,00 EUR

Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|--|-------|-----|
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 10,00 | EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 10,00 | EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes | 20,00 | EUR |

4. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----------|-------|-----|
| für Sarg | 50,00 | EUR |
| für Urne | 50,00 | EUR |

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

Ausgrabung eines Sarges	100,00	EUR
Ausgrabung einer Urne	100,00	EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten


(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 25.06.2009 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde Jessow- Friedrichshagen am 08.06.2011


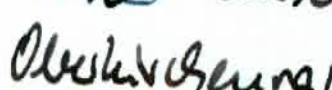


.....
Holger Hanf
Vorsitzender




.....
Sven Kutschera
Kirchenältester

Die obenstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 12. September 2011

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 25.06.2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe Gressow und Friedrichshagen am 08.06.2011 beschlossen.

§ 1 Inhalt der 1. Änderung

Im § 16 wird ergänzt:

- Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
es gilt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- Rasenreihengrabstätten für die Bestattung von Särgen mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften,
es gilt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 25. Juni 2009 ihre Rechtskraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Gressow- Friedrichshagen am 08.06.2011



.....
Holger Hanf
Vorsitzender




.....
Sven Kutschera
Kirchenältester

Die obenstehende 1. Änderung zur bestehenden Friedhofsordnung wurde von dem Kirchgemeinderat beschlossen am 08.06.2011.

vom Oberkirchenrat genehmigt am 12. September 2011


Rainer Rausch
Oberkirchenrat

